



# Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

## Zusammenfassung

- Mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht hat Deutschland die gesetzlichen Grundlagen für ein **modernes Einwanderungsrecht** geschaffen. Für Menschen, denen Deutschland längst zur Heimat geworden ist, ist es nun **einfacher und schneller** möglich, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.
- **Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit** wird die Einbürgerung für viele Menschen attraktiver, die schon lange in Deutschland leben. Mit deutschem Pass können sie unser Land vollumfänglich demokratisch mitgestalten. Das stärkt den **gesellschaftlichen Zusammenhalt** in Deutschland.
- Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchte, bekennt sich zum Leben in unserer freiheitlichen und vielfältigen Gesellschaft. Für die Einbürgerung gelten **klare und nachvollziehbare Regeln**: Nachgewiesen werden müssen unter anderem eine gelungene Integration, gute Deutschkenntnisse sowie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Wir erwarten auch ein ausdrückliches **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** des Grundgesetzes und zur **besonderen historischen Verantwortung** Deutschlands für die NS-Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens.

## Worum geht es?

Etwa 14 Prozent der Bevölkerung in Deutschland haben keinen deutschen Pass – das sind mehr als 12 Millionen Menschen. Von ihnen leben rund 5,3 Millionen bereits seit mindestens zehn Jahren in unserem Land. Sie arbeiten hier, ihre Kinder gehen in die Kita oder Schule, viele engagieren sich in Vereinen – sie sind ein **fester Teil unserer Gesellschaft**. Aber: Ohne die deutsche Staatsangehörigkeit können sie weder wählen noch selbst für öffentliche Ämter kandidieren. Das ist ein demokratisches Defizit und schlecht für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Denn wer nicht mitmachen darf, verliert irgendwann auch das Interesse daran. Ein früher Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist aber noch aus einem anderen Grund sehr wichtig: Studien zeigen, dass der Bildungserfolg von in Deutschland geborenen Kindern mit ausländischen Wurzeln deutlich erhöht ist, wenn sie schon früh die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen.

Derzeit lässt sich in Deutschland nur ein Teil derjenigen einbürgern, die dazu berechtigt wären. Im Jahr 2023 haben 200.095 (2022: 168.775) Menschen in Deutschland den deutschen Pass beantragt – das sind gerade einmal **3,6 Prozent** der ausländischen Staatsangehörigen, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben. Im europäischen Vergleich fällt Deutschland damit stark ab.<sup>1</sup> Ein bedeutsamer Grund dafür ist, dass in Deutschland bisher von den Menschen grundsätzlich verlangt wurde, ihre alte Staatsangehörigkeit aufzugeben und sich für *eine* Staatsangehörigkeit zu entscheiden – im Gegensatz zu vielen anderen Staaten. Für die meisten war das eine schwierige Entscheidung. Viele Zugewanderte und ihre Kinder, die zum Teil auch hier geboren sind, fühlen sich als Deutsche, wollen aber den Bezug zu ihrem Herkunftsland nicht komplett kappen.

Mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht sind sie nun nicht mehr gezwungen, einen Teil ihrer Identität aufzugeben: Wir vollziehen den lange überfälligen **Paradigmenwechsel** und lassen Mehrstaatigkeit generell zu. Denn Menschen, die Teil unserer Gesellschaft geworden sind, sollen unser Land auch demokratisch mitgestalten können. So wird unsere Demokratie stärker.

Gute Beispiele wie Kanada zeigen uns, dass die Perspektive auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit entscheidend ist, um die **Fachkräfte** zu gewinnen, die wir dringend brauchen. Wer zu uns kommt, kann nun auch in absehbarer Zeit Deutsche oder Deutscher werden – und damit **voll und ganz Teil unserer Gesellschaft**, mit allen Rechten und Pflichten.

## Deutsche Staatsangehörigkeit einfacher und schneller erwerben

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts sieht Folgendes vor:

- Wer sich einbürgern lassen möchte, muss seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht mehr aufgeben. **Mehrstaatigkeit** wird generell zugelassen. Damit steigern wir die Attraktivität einer Einbürgerung in Deutschland und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- Mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht schaffen wir **Anreize für Integration**, statt Hürden aufzubauen und lange Voraufenthaltszeiten zu verlangen. Nach Deutschland eingewanderte Menschen, die ein qualifiziertes Aufenthaltsrecht haben, können nun statt nach 8 Jahren **bereits nach 5 Jahren** deutsche Staatsangehörige werden. Für diejenigen, die sich besonders gut integriert haben, ist eine Einbürgerung **bereits nach 3 Jahren** möglich: zum Beispiel, wenn sie im Job herausragende Leistungen erzielen oder sich ehrenamtlich engagieren, sofern sie sehr gut Deutsch sprechen und den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie eigenständig bestreiten können.
- Alle in Deutschland geborenen **Kinder ausländischer Eltern** können nun vorbehaltlos die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten, wenn mindestens ein Elternteil seit mehr als 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (*Ius soli*). Die Voraufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils ist also von 8 auf 5 Jahre deutlich reduziert worden, und die **Optionsregelung entfällt** komplett.
- Die **Lebensleistung der Gastarbeitergeneration** wird anerkannt: Für Menschen, die auf Grund der damaligen Anwerbeabkommen bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik eingewandert sind, reichen mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache als Sprachnachweis nun aus. Außerdem wird bei ihnen auf einen Einbürgerungstest verzichtet. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Vertragsarbeiter in der ehemaligen DDR, die bis zum 13. Juni 1990 eingereist sind.

<sup>1</sup> Einbürgerungsrate Stand 2022 in der EU: 2,6 Prozent, in Deutschland: 1,5 Prozent (2023: leichte Steigerung auf 1,6 Prozent).

## Im Fokus: Mehrstaatigkeit

In Deutschland leben viele Menschen, die sich in der Vergangenheit für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden und entsprechend – teils schweren Herzens – die **Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes** abgegeben haben. Wenn sie diese **wiedererwerben** möchten, ist das nach dem neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrecht nun möglich. Es hängt dann ausschließlich vom Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates ab, ob die jeweilige Staatsangehörigkeit wieder erworben werden kann.

Und: Mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht können jetzt auch Deutsche, die eine zusätzliche Staatsangehörigkeit erwerben wollen, ohne aufwändiges Verfahren der Beibehaltungsgenehmigung ihre **deutsche Staatsangehörigkeit ganz regulär behalten**. Das ist vor allem für Deutsche, die im Ausland leben und arbeiten, eine erhebliche Erleichterung.

## Klare Regeln für die Einbürgerung

Die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben ist **das stärkste Bekenntnis zu Deutschland**. Wer deutscher Staatsangehöriger wird, bekennt sich zum Leben in unserer freiheitlichen und vielfältigen Gesellschaft. Deshalb gelten für die Einbürgerung klare Regeln:

1. Wer die **Werte unserer freiheitlichen Gesellschaft** nicht teilt oder ihnen sogar zuwiderhandelt, kann nicht deutscher Staatsangehöriger werden. Das bedeutet auch, dass nicht eingebürgert werden kann, wer wegen einer **antisemitisch, rassistisch oder einer anderweitig menschenverachtend** motivierten Tat verurteilt wurde – gleich, wie gering die Strafe ausgefallen ist. Zudem kann das für die Einbürgerung erforderliche Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht wirksam abgeben, wer sich antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend betätigt. Deutschland hat **eine besondere historische Verantwortung** für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen. Dazu gehören insbesondere der Schutz jüdischen Lebens, das friedliche Zusammenleben der Völker und das Verbot der Führung eines Angriffskrieges. Wer sich hierzu nicht wirksam bekennen kann, kann auch nicht eingebürgert werden.
2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchte, muss für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen den **Lebensunterhalt selbst bestreiten können**, d.h. grundsätzlich ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auskommen. Ausnahmen sieht das Gesetz ausschließlich für drei Gruppen vor:
  - ausländische Staatsangehörige, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang waren,
  - Ehepartnerinnen und -partner (oder eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner) einer voll erwerbstätigen Person, die mit ihr und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben,
  - ehemalige Gastarbeiter und Vertragsarbeiter und die im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten, wenn sie die Inanspruchnahme von SGB II oder XII-Leistungen nicht zu vertreten haben.

Mit diesen geänderten Regelungen wird es Personengruppen geben, die die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch gegebenenfalls nicht mehr erfüllen können, sogar wenn es faktisch außerhalb ihrer Möglichkeiten liegt, ihren Unterhalt selbst zu sichern. Das kann etwa Menschen betreffen, die eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung haben, zudem pflegende Angehörige und Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, oder auch Schüler, Auszubildende und Studierende. Für sie kann die **Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes** zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.

## Zusätzliche neue Regelungen

- Zum **Einbürgerungserfordernis ausreichender Deutschkenntnisse** wurde eine Härtefallregelung geschaffen. Wenn aufgrund belegbarer Beeinträchtigungen nachgewiesen wird, dass das Sprachniveau der Stufe B 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht erreicht werden kann, kann das Spracherfordernis im Einzelfall auf mündliche Kenntnisse reduziert werden.
- Das bisherige Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird durch **konkrete Ausschlussgründe** ersetzt. Ausgeschlossen ist eine Einbürgerung im Fall einer Mehrehe oder wenn Personen durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten.
- Das Verfahren der **Sicherheitsabfrage** wird in enger Anlehnung an das etablierte Verfahren im Aufenthaltsrecht digitalisiert und beschleunigt. Zugleich wird der Kreis der abzufragenden Behörden um zusätzliche Sicherheitsbehörden erweitert. Mit der Abfrage soll sichergestellt werden, dass Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden über verfassungsfeindliche oder terroristische Betätigungen den Staatsangehörigkeitsbehörden zur Kenntnis gelangen.

## Nächste Schritte

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurde am 26. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt **am 27. Juni 2024 in Kraft**.

Mehr Einbürgerungen werden signifikante Mehrarbeit für die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden mit sich bringen. Der Bund hat die Länder daher frühzeitig über die Reformüberlegungen informiert und Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder und Kommunen dabei, die Antragsverfahren für die Einbürgerung zu digitalisieren.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Antisemitismus in unserem Land und der Ereignisse vom 7. Oktober 2023 wurde auch der Gesamtfragenkatalog des **Einbürgerungstests** erweitert: Zu den Themen Antisemitismus, Existenzrecht des Staates Israel und jüdisches Leben in Deutschland wurden neue Prüfungsfragen aufgenommen. Dazu musste die Einbürgerungstestverordnung überarbeitet werden, deren neue Fassung am 01. Juli 2024 in Kraft tritt. Damit werden die neuen Fragen direkt im Anschluss an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wirksam.